



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Ralph PETHKE
Direktor
Harmonisierungsamt für den
Binnenmarkt (HABM)
Avenida de Europa, 4
03008 Alicante
SPANIEN

Brüssel, 26. März 2014
GB/XK/sn/D(2014)0758 C 2012-0852
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu.

Betr.: Mitteilung über Auswahlverfahren für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt („HABM“), Fall 2012-0852

Sehr geehrter Herr Pethke,

wir haben die zusätzlichen und überarbeiteten Dokumente, die Sie dem EDSB betreffend die genannte Mitteilung übermittelt haben, angesichts der Leitlinien des EDSB zu Personaleinstellungen (die „EDSB-Leitlinien“) geprüft.

Die geänderte Mitteilung und die geänderte Datenschutzerklärung zeigen, dass das HABM seine Personaleinstellungsverfahren grundsätzlich mit den EDSB-Leitlinien abgestimmt hat. Allerdings steht die Aufbewahrungsfrist für (in den Personalakten aufbewahrte) personenbezogene Daten von eingestellten Bewerbern nicht im Einklang mit den EDSB-Leitlinien.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrungsfrist der Daten von 120 Jahren ab dem Geburtsdatum der betroffenen Person übertrieben ist und folglich nicht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entspricht, in dem es heißt: „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist*“. Der EDSB stellt fest, dass das HABM den Bestimmungen der gemeinsamen Aufbewahrungsliste (Common Retention List – CRL) der Kommission folgt. Der EDSB hat die CRL nicht gebilligt, und die Aufbewahrungsfrist von Personalakten ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen zwischen

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2-283 19 00 - Fax: +32 (0)2-283 19 50

dem EDSB und der Kommission. Daher ersucht der EDSB das HABM, die Aufbewahrungsfrist von 120 Jahren unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes und früherer Erfahrungen erneut zu prüfen. Der EDSB weist nochmals auf seine Empfehlung in seinen Leitlinien hin, wonach die EU-Organe und –Einrichtungen personenbezogene Daten von eingestellten Bewerbern nach Beendigung der Beschäftigungsverhältnisses oder Zahlung des letzten Ruhegehalts zehn Jahre lang in den Personalakten aufbewahren sollten¹.

Da die einzige ungeklärte Frage nach wie vor Gegenstand von Diskussionen mit der Kommission ist, hat der EDSB beschlossen, den Fall 2012-0852 abzuschließen. Der EDSB wird das HABM über die Ergebnisse der Gespräche mit der Kommission bezüglich der Aufbewahrungsfristen informieren, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Gregor SCHNEIDER, Datenschutzbeauftragter
Kirsten BAUCH, Bereichsleiterin (Humanressourcen, Bereich Personalausstattung,
Ansprüche und Wohlergehen der Mitarbeiter)

¹ Stellungnahmen des EDSB betreffend die Beurteilung von Statutsbediensteten: Fall **2007-406** vom 3. August 2007 (Europäischer Bürgerbeauftragter), Fall **2006-297** vom 19. Oktober 2006 (ECOSOC), Fall **2005-218** vom 15. Dezember 2005 (Kommission), Fall **2004-293** vom 28. Juli 2005 (HABM), Fall **2004-281** vom 4. Juli 2005 (EuGH).